

Rechtsgrundlagen:

i.d.F. vom
27.04.2001

veröffentlicht am
03.05.2001

wirksam seit
04.05.2001

Änderungen

**Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und des Kulturförderpreises
der Stadt Herzogenaurach vom**

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Herzogenaurach stiftet und verleiht
 - den Kulturpreis der Stadt Herzogenaurach
 - den Kulturförderpreis der Stadt Herzogenaurach
2. Der Kulturpreis wird bei gegebenem Anlass, höchstens jedoch jährlich vergeben.
3. Der Kulturförderpreis wird in der Regel alle zwei Jahre vergeben.

§ 2

Ausstattung der Preise

1. Der Kulturpreis ist mit einer Zuwendung von 2.000 Euro verbunden.
2. Der Kulturförderpreis ist mit einer Zuwendung von 1.000 Euro verbunden.

§ 3

Die Preisträger

1. Der Kulturpreis kann an eine durch Geburt, Leben oder Werk mit der Stadt Herzogenaurach verbundenen Persönlichkeit in Anerkennung bedeutsamen, kulturellen Schaffens verliehen werden.
2. Der Kulturförderpreis kann verliehen werden an eine durch Geburt, Leben oder Werk mit der Stadt Herzogenaurach verbundenen Persönlichkeit in Anerkennung förderungswürdiger kultureller Leistungen, die weitere positive Entwicklungen erwarten lassen.
3. Der Kulturpreis/Kulturförderpreis kann mehreren Personen zu gleichen Teilen zuerkannt werden.

§ 4

Antragsrecht zur Preisverleihung

1. Anregungen zur Verleihung der Preise können aus der Bürgerschaft der Stadt Herzogenaurach gegeben werden.
2. Die Anträge sind bei der Stadt Herzogenaurach einzureichen und sollen eine schriftliche Begründung enthalten.

§ 5

Sachverständigengremium

1. Im Sachverständigengremium wirken jeweils für eine Legislaturperiode des Herzogenaauracher Stadtrates mit:

- a) der 1. Bürgermeister der Stadt Herzogenaaurach (bzw. sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin im Amt);
- b) jeweils ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, das von seiner Fraktion zusammen mit einem Vertreter/Vertreterin benannt wird;
- c) der/die Kulturamtsleiter/in;
- d) ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Bereich „Musik“;
- e) ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Bereich „Bildende Kunst“;
- f) ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Bereich „Literatur“.

Die unter d) bis f) aufgeführten Mitglieder des Sachverständigengremiums werden vom Kulturausschuss berufen.

Neben den unter a) bis f) aufgeführten Mitgliedern wirken im Sachverständigengremium der/die Kulturpreisträger/Kulturpreisträgerinnen der vorausgegangenen Verleihung mit.

2. Das Sachverständigengremium berät die Anregungen in nichtöffentlicher Sitzung und unterbreitet dem Stadtrat durch Beschluss für die Preise jeweils einen Verleihungsvorschlag. Es kann auch empfehlen, dass nur der Kulturpreis bzw. nur der Kulturförderpreis bzw. kein Preis verliehen wird. Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Sitzungen des Sachverständigengremiums die Bestimmungen (persönliche Beteiligung, Abstimmung usw.) der Geschäftsordnung des Stadtrates Herzogenaaurach analog.

Die Mitglieder des Sachverständigengremiums haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

3. Das Sachverständigengremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß i. S. der Geschäftsordnung der Stadt Herzogenaaurach eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend ist. Wird das Sachverständigengremium infolge vorausgegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 6

Entscheidung

1. Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Preisträger. Will er von der Empfehlung des Sachverständigengremiums abweichen, kann er dies nur, wenn er diese zuvor in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Sachverständigengremium behandelt hat.
2. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
3. Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.

§ 7

Verleihung

1. Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer Festveranstaltung.
2. Mit dem Kulturpreis wird eine Skulptur aus Glas ausgehändigt.
Er wird mit einer Urkunde dokumentiert, die folgenden Wortlaut hat:
„Die Stadt Herzogenaurach verleiht Frau/Herrn.....in Anerkennung hervorragenden kulturellen Schaffens den Kulturpreis der Stadt Herzogenaurach.“
3. Mit dem Kulturförderpreis wird eine Skulptur aus Glas ausgehändigt.
Er wird mit einer Urkunde dokumentiert, die folgenden Wortlaut hat:
„Die Stadt Herzogenaurach verleiht Frau/Herrn.....in Anerkennung förderungswürdiger kultureller Leistungen den Kulturförderpreis der Stadt Herzogenaurach.“

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach in Kraft.